

Hebesatzsatzung

vom 11.04.2019

Hebesatzsatzung -Grund- und Gewerbesteuer- der Gemeinde Bergkirchen für die Haushaltsjahre ab 2020

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrstG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Hebesatzsatzung:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Bergkirchen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 310 v. H |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 310 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bergkirchen, den 11.04.2019
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.04.2019 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.04.2019 angeheftet und am 07.05.2019 wieder abgenommen.